

## Vereinsatzung von DéjàWü – Mitgliedsgruppe des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2008 in Würzburg.  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2015 in Würzburg.

### Präambel

DéjàWü hat es sich zum Ziel gesetzt, für LGBT\*-Jugendliche aus Würzburg und der weiteren Umgebung Freizeitgestalter, Hilfesteller und Ansprechpartner in Fragen des Coming-Outs oder anderer LGBT\*-spezifischer Themen zu sein. Im Herbst 2002 wurde die Jugendgruppe gegründet, seit Dezember 2004 ist DéjàWü Mitglied des Stadtjugendrings Würzburg und seit Oktober 2005 auch Mitglied im Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V., dem Dachverband für lesbischwule und transgender Jugendarbeit in Bayern. DéjàWü sieht sich als Teil der LGBT\*-Arbeit in und um Würzburg und steht daher in direkter Verbindung zum WuF e. V. – schwulesbisches Zentrum Würzburg. Dies äußert sich in einer engen Zusammenarbeit beider Vereine.

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DéjàWü“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - (1) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  - (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
  - (3) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
  - (4) Jugendberholung
  - (5) Jugendberatung
3. Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
4. Der Verein engagiert sich im Bereich der Aufklärung über das Thema LGBT\* zur Schaffung von Toleranz und Akzeptanz.
5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

### § 3 Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur im Rahmen des in dieser Satzung festgelegten Zwecks (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfer\_innen der Gruppe Rechenschaft abzulegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Es wird unterschieden zwischen
  - (1) aktiven Mitgliedern des Vereins, hierzu zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und der Vorstand und
  - (2) Fördermitgliedern des Vereins. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn diese einen entsprechenden Antrag an den Vorstand gestellt hat, durch den Vorstand aufgenommen wurde, sowie den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
2. Beitritt
  - (1) Mitglieder können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr werden.
  - (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen. Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.
4. Ausschluss eines Mitglieds
  - (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
  - (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
  - (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
  - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
  - (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in schriftlicher Form bekannt gemacht werden.
5. Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer\_innen.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe bindend.
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht sowie das Vorschlagsrecht für Wahlämter. Das passive Wahlrecht erhalten alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
3. Alle aktiven Mitglieder genießen das aktive Wahlrecht mit genau 1 Stimme.

#### 4. Aufgaben

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer\_innen
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (3) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnungen
- (4) Verabschiedung eines Haushaltsplanes
- (5) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- (8) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen
- (9) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins
- (10) Beschlussfassung über andere Anträge

#### 5. Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Einladung zur Vollversammlung kann auf elektronischem Wege (zum Beispiel E-Mail, Fax) zugesandt werden, sofern diesem das Mitglied nicht widerspricht.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser triftige Gründe sieht oder ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Nennung von Gründen verlangt.

#### 6. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 6 (1) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.
- (3) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach § 6 Abs. 6 (3) zu enthalten.

#### 7. Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für den Beschluss einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (3) Personalentscheidungen sind geheim zu treffen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei mindestens 1 Mitglied voll geschäftsfähig sein muss. Diese legen in der ersten Vorstandssitzung die jeweiligen Zuständigkeiten fest und benennen sie den Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Für das Vertretungsrecht sind 2 Vorstandsmitglieder von Nöten, falls nur 1 Mitglied des Vorstandes voll geschäftsfähig ist, gilt für diesen das Einzelvertretungsrecht nach § 26 BGB.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines\_r Nachfolgers\_in abgelöst werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder unterstützt werden.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - (1) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - (2) die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichtes.
  - (3) die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen.
  - (4) die Vertretung des Vereins nach außen.
  - (5) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

#### § 8 Kassenprüfer\_innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine\_n Kassenprüfer\_in.
2. Ein\_e Kassenprüfer\_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer\_innen kontrollieren jährlich die Buchführung des Vorstandes und fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Gruppenvermögen dem WuF e. V. (Würzburg) zu, falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung gemeinnützig ist. Ist dies nicht der Fall, fällt das Gruppenvermögen dem bayerischen Landesverband des Jugendnetzwerks Lambda e. V. (München) zu. Der begünstigte Verein muss es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einsetzen.